

# Antrag

an die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 04. November 2022

## **Streichung der Ex-lege-Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst**

„Begünstigte Behinderte verfügen gemäß § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) über einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser bewirkt, dass für Kündigungen von begünstigten Behinderten die vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses beim Sozialministeriumservice eingeholt werden muss. Die Entscheidung des Behindertenausschusses kann mit einem Rechtsmittel bekämpft werden. Somit unterliegen Kündigungen von begünstigten Behinderten bereits vor deren Ausspruch einer Kontrolle im dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren.

Auch begünstigte behinderte Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst verfügen über den Kündigungsschutz nach § 8 BEinstG inklusive dem vorherigen Zustimmungserfordernis des Behindertenausschusses, dessen Entscheidung der erwähnten Rechtsmittelkontrolle unterliegt.

Begünstigte behinderte Vertragsbedienstete jedoch, die von einer Ex-lege-Beendigung des öffentlichen Dienstrechts betroffen sind, sind hingegen schutzlos. Gemäß § 8a BEinstG handelt es sich hierbei um eine „Beendigung eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes“ (Ex-lege-Beendigung), wonach lediglich eine Vorabinformation des Sozialministeriumservice vorgesehen ist, eine vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist hier nicht notwendig.

Bei einer Ex-lege-Beendigung endet das Dienstverhältnis automatisch, wenn eine Dienstverhinderung wegen eines Unfalles oder einer Krankheit ein Jahr gedauert hat, somit ohne Kündigungsausspruch und somit auch ohne vorgelagertes Kündigungsverfahren.

Derartige „Beendigungen eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes“ gibt es im Landesbedienstetengesetz (§ 72 Abs. 1 lit. e iVm § 51 Abs. 8 LBedG), im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (§ 93 Abs. 1 lit. e iVm § 70 Abs. 8 G-VBG) und im Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (§ 73 Abs. 1 lit. e iVm § 51 Abs. 8 I-VBG). Davon Betroffene werden im Ergebnis ihres besonderen Kündigungsschutzes beraubt

und auch der Kündigungsschutz des öffentlichen Dienstrechts (Kündigung nur mit Grund) wird letztlich umgangen.

Eine solche Ex-lege-Beendigungsregelung ist vor dem Hintergrund des erhöhten Kündigungsschutzes im öffentlichen Dienstrecht auch gar nicht notwendig, besteht doch in den jeweiligen Gesetzen die Möglichkeit der Kündigung dienstunfähiger Arbeitnehmer:innen (siehe § 73 Abs. 2 lit. b LBedG, § 94 Abs. 2 lit. b G-VBG, § 74 Abs. 2 lit. b I-VBG).

Der Unterschied besteht allerdings darin, dass hier der Arbeitgeber in einem Verfahren das Vorliegen der Dienstunfähigkeit beweisen muss, bei einer Ex-lege-Beendigung hingegen nicht – er wartet ab und erspart sich die Beweislast.

Da die in den genannten landesgesetzlichen Normen verankerte Ex-lege-Beendigung von Arbeitsverhältnissen letztlich zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderung führt, wird gefordert, die jeweiligen „Beendigungen eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes“ zu streichen und bei derartigen Kündigungen auf die ohnehin existierenden Kündigungsmöglichkeit wegen Dienstunfähigkeit – mitsamt dem vorgelagerten Verfahren vor dem Behindertenausschuss beim Sozialministeriumservice – zurückzugreifen.

**Die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, die jeweiligen Regelungen über die „Beendigungen eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes“ wegen Unfalles oder Krankheit aus dem Landesbedienstetengesetz (§ 51 Abs. 8 LBedG), dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (§ 70 Abs. 8 G-VBG) sowie dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (§ 51 Abs. 8 I-VBG) zu streichen.**